

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die mit den Stimmen aller Fraktionen gefasste EntschlieÙung vom 22. November 2011, mit der er der Trauer um die Opfer der Mordserie der rechtsextremistischen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) Ausdruck gegeben und den Angehörigen der Opfer sein Mitgefühl ausgesprochen hat.

Der Deutsche Bundestag wird im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Rechte alles tun, um seinen Beitrag zu einer gründlichen und zügigen Aufklärung und zu den notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten. Dabei geht es insbesondere auch um Struktur und Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden. Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder.

Der Deutsche Bundestag begrüÙt, dass Bund und Länder in einer gemeinsamen, paritätisch besetzten Kommission von vier Experten die Aufklärung des Sachverhaltes vorantreiben und Schlussfolgerungen erarbeiten.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 11 ordentliche Mitglieder (Fraktion der CDU/CSU: 4 Mitglieder, Fraktion der SPD: 3 Mitglieder, Fraktion der FDP: 2 Mitglieder, Fraktion DIE LINKE.: 1 Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1 Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

I.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse soll der Untersuchungsausschuss Schlussfolgerungen für Struktur, Zusammenarbeit, Befugnisse und Qualifizierung der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und für eine effektive Bekämpfung des Rechtsextremismus ziehen und Empfehlungen aussprechen.

Der Untersuchungsausschuss soll dazu klären, welche Informationen den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011 zu den Personen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe, zu

den sie unterstützenden Personen und Organisationen sowie zu den der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ oder ihren Mitgliedern zugeordneten Straftaten vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen, wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Aktivitäten durch die Behörden hinsichtlich dieser Personen und Straftaten jeweils erfolgten oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten erfolgen müssen.

II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob Fehler oder Versäumnisse von Bundesbehörden, auch in ihrem Zusammenwirken mit Landesbehörden, die Bildung und die Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ sowie deren Unterstützernetzwerk begünstigt oder die Aufklärung und Verfolgung der von der Terrorgruppe begangenen Straftaten erschwert haben;
2. in welcher Weise Kontakte der Mitglieder der Gruppe, die jetzt als Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ bekannt ist, zu rechtsextremen und rechtsextremistischen Personen, Kreisen oder Organisationen dazu beigetragen haben, ihr terroristisches Handeln vorzubereiten oder zu fördern;
3. ob und welche Hinweise vorlagen auf internationale Verbindungen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ und ihres Umfelds und wie mit ihnen umgegangen wurde und sachgerecht hätte umgegangen werden müssen;
4. welche Rolle im Zusammenhang mit der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“, ihrer Unterstützer sowie ihres Umfelds der Einsatz von sogenannten Vertrauenspersonen (V-Personen) spielte,
 - auf welcher rechtlichen und tatsächlichen Grundlage der Einsatz jeweils erfolgte,
 - ob der Einsatz von V-Personen und dessen Führung ausreichend kontrolliert und evaluiert wurden,
 - ob die für Einsatz und Führung von V-Personen geltenden Vorschriften und innerbehördlichen Vorgaben jeweils ausreichend und sachgerecht waren,
 - ob über V-Personen die Taten der Mitglieder der Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ finanziell unterstützt oder in sonstiger Weise begünstigt wurden;
5. ob und gegebenenfalls wodurch es der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ beziehungsweise ihrem Unterstützernetzwerk ermöglicht oder erleichtert wurde, an Sprengstoff, Waffen, falsche Personalpapiere, verdeckte Wohnungen und Unterstützungsgelder zu gelangen;
6. ob und gegebenenfalls wann Anhaltspunkte vorlagen, die für eine Strafverfolgungszuständigkeit auf Bundesebene gemäß § 120 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gesprochen hätten, und gegebenenfalls warum keine Ermittlungen eingeleitet worden sind;
7. ob die Vernichtung von Beweismitteln, Hinweisen oder sonstigen Daten über die NSU-Mitglieder und ihr Unterstützernetzwerk, die für die heutigen Ermittlungen von Bedeutung hätten sein können, durch Sicherheitsbehörden jeweils im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften erfolgte.

III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen,

1. welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen;
2. ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörige wirksamer vermieden werden muss und kann;
3. ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann.

IV. Der Deutsche Bundestag erwartet sich von der Einsetzung von Ermittlungsbeauftragten (§ 10 des Untersuchungsausschussgesetzes) eine Beschleunigung der Arbeit des 2. Untersuchungsausschusses.

Der Deutsche Bundestag ist zuversichtlich, dass zwischen dem 2. Untersuchungsausschuss und der im Einvernehmen von Bund und Ländern berufenen Expertenkommission Gespräche über eine sinnvolle Kooperation geführt werden. Der Untersuchungsausschuss kann in seine Untersuchungen zum Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden die Ergebnisse einbeziehen, die von zur Aufklärung des Sachverhalts berufenen Sachverständigen und Experten der Länder und von der im Einvernehmen von Bund und Ländern berufenen Expertenkommission erarbeitet wurden.

Berlin, den 24. Januar 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion
Dr. Gregor Gysi und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

